

Bürgergeld-Gesetz - Überblick über die Regelungen

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) mit **der Einführung eines Bürgergeldes** und dazugehöriger Änderungen zu erneuern. Mit dem Bürgergeld-Gesetz wird das SGB II für **die mehr als 5 Mio. Leistungsberechtigten in 405 Jobcentern** auf die Höhe der Zeit gebracht und für **ca. 74 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** neue Rahmenbedingungen für ihre Arbeit geschaffen.

Ziel ist, **mehr Respekt** und **mehr soziale Sicherheit** in einer modernen Arbeitswelt zu verankern und **unnötige Bürokratie abzubauen**. So sollen **Vertrauen** und der Umgang auf **Augenhöhe** stärker in den Fokus rücken. Gleichzeitig soll die **Leistung jedes Einzelnen** mehr Anerkennung finden. Hierzu gehört, dass niemand, der in den Bürgergeldbezug eintritt, sich in den ersten zwei Jahren Sorgen um das Ersparte oder die Wohnung machen muss. Menschen im Bürgergeldbezug soll es möglich sein, sich stärker auf Weiterbildung und die Arbeitssuche zu konzentrieren. Die Unterstützungs- und Förderleistungen werden erweitert, damit sie besser zu den strukturellen Herausforderungen am Arbeitsmarkt - Digitalisierung und demographischer Wandel - passen. Den Menschen sollen **soziale Teilhabe, langfristige Perspektiven** und **neue Chancen auf dem Arbeitsmarkt** eröffnet werden.

Darüber hinaus sollen die **Grundsicherungssysteme resilient ausgestaltet** und die **Regelbedarfe neu bemessen** werden. So sichert der Sozialstaat die Menschen auch in Krisenzeiten verlässlich ab.

Wesentliche Regelungen des Bürgergeld-Gesetzes:

Mehr Sicherheit und mehr Respekt für Lebensleistung

- **Karenzeiten für Wohnen und Vermögen** werden eingeführt und damit die guten Erfahrungen aus der Zeit der Corona-Pandemie dauerhaft gesetzlich verankert. In den ersten beiden Jahren des Bürgergeldbezuges werden Leistungen gewährt, wenn **kein erhebliches Vermögen** vorhanden ist (erheblich: 60 000 Euro für die leistungsberechtigte Person/ 30 000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft). Zudem werden in diesem Zeitraum die Aufwendungen für die Wohnung in tatsächlicher Höhe anerkannt.
- Das **Schonvermögen wird erhöht** und dessen Überprüfung entbürokratisiert und vereinfacht: u. a. Wegfall der Angemessenheitsprüfung für das Kraftfahrzeug, Verbesserungen bei der Altersvorsorge und bei einer selbstbewohnten Immobilie, höherer Freibetrag von 15 000 Euro pro Person in der Bedarfsgemeinschaft.
- Junge Menschen sollen erfahren, dass sich Arbeit lohnt und daher werden die **Freibeträge für Einkommen aus Schüler- und Studentenjobs** sowie für **Auszubildende** auf 520 Euro erhöht.
- Das **ehrenamtliche Engagement** wird gestärkt und gefördert. Die Bürgergeldberechtigten können von ihren Aufwandsentschädigungen mehr behalten, indem die Regelung aus dem Steuerrecht ins SGB II übernommen wird. Die Freistellung für ehrenamtliche Tätigkeiten wird von monatlicher auf kalenderjährliche Berücksichtigung umgestellt.

Neues Miteinander und neues Vertrauen

- Der **Eingliederungsprozess** wird basierend auf den **Prinzipien Vertrauen und Augenhöhe** weiterentwickelt:
 - Die Angebote und Unterstützungsleistungen werden in einem **Kooperationsplan** gemeinsam mit den Bürgergeldbeziehenden festgehalten. Der Kooperationsplan dient als „roter Faden“ im Beratungs- und Vermittlungsprozess und macht die dort verabredeten Schritte transparent. Zur Lösung von Streitigkeiten über den Kooperationsplan wird ein **Schlichtungsmechanismus** eingeführt.
 - Für alle Bürgergeldbeziehenden gilt eine **sechsmonatige Vertrauenszeit**, in der Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen ausgeschlossen sind. Darauf folgt eine **Vertrauenszeit ohne feste Mindestdauer**. Gegenseitiges Vertrauen ist damit der Grundmodus des Miteinanders.
 - Nur bei **Verletzungen des Vertrauens** nach Ablauf der sechsmonatigen Vertrauenszeit soll das Jobcenter in einem Verwaltungsakt Mitwirkungspflichten (Eigenbemühungen, Maßnahmezusweisungen, Bewerbung auf Vermittlungsvorschläge) verbindlich festlegen. Zugleich besteht die Möglichkeit, nach einer Zeit von drei Monaten, in der diese Mitwirkungspflichten wieder eingehalten wurden, **zur Vertrauenszeit zurückzukehren** und in ein erneutes kooperatives Miteinander zu kommen.
 - Das persönliche Gespräch und die direkte Kommunikation zwischen Jobcenter und Bürgergeldbeziehenden ist die Basis für den Eingliederungsprozess und das Vertrauen. Daher können **Termine im Jobcenter** von Anfang an grundsätzlich verpflichtend bleiben, sind aber auch flexibel formlos möglich.
- Es wird ein **neues Regelinstrument zur ganzheitlichen Betreuung** (Coaching) geschaffen. Das **Coaching** verfolgt das Ziel eines grundlegenden Aufbaus der Beschäftigungsfähigkeit von Bürgergeldbeziehenden, die aufgrund von komplexen Problemlagen eine besondere Marktdistanz aufweisen. Das Coaching kann auch aufsuchend oder beschäftigungsbegleitend erfolgen.
- Die **Leistungsminderungen** werden neu geregelt und damit die Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts gesetzlich umgesetzt. Es wird u. a. gesetzlich verankert, dass Jugendliche keine höheren Leistungsminderungen befürchten müssen und Minderungen in die Kosten der Unterkunft ausgeschlossen sind.

Neue Chancen auf Arbeit durch Qualifizierung

- Die **Abschaffung des Vermittlungsvorrangs** sorgt dafür, dass Ausbildung und berufsabschlussbezogene Weiterbildung vor einem Aushilfsjob möglich wird und somit langfristige Perspektiven und nachhaltigere Arbeitsaufnahmen.
- Die **Möglichkeiten und Anreize für Weiterbildung** werden weiterentwickelt:
 - Menschen bekommen die Zeit zum Lernen, die sie brauchen. Der **Erwerb eines Berufsabschlusses** ist bei Bedarf künftig auch in drei statt in zwei Jahren möglich.
 - Der Erwerb von arbeitsmarktbezogenen **Grundkompetenzen** (z. B. Lese-, Mathe, IT-Fertigkeiten) wird erleichtert.

- Die **Weiterbildungsprämie** für das Bestehen berufsabschlussbezogener Weiterbildungen wird entfristet und ein zusätzliches **monatliches Weiterbildungsgeld** in Höhe von 150 Euro bei berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen eingeführt.
- Für die Teilnahme an Maßnahmen, die für eine nachhaltige Integration besonders wichtig sind, erhalten Bürgergeldberechtigte einen monatlichen **Bürgergeldbonus** von 75 Euro.
- **Verbesserung des Arbeitslosenversicherungsschutzes** für mehr Zeit für die qualifikationsgerechte Eingliederung im SGB III: Menschen, die an einer Weiterbildung teilnehmen, haben nach deren Ende mindestens Anspruch auf drei Monate Arbeitslosengeld.
- Der **Soziale Arbeitsmarkt wird entfristet**. Damit wird soziale Teilhabe für sehr arbeitsmarktferne Menschen durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ermöglicht.
- Die **Handlungsmaximen der Antidiskriminierung** werden ins SGB II aufgenommen und die **Sonderregelung für Ältere** (§ 53a Absatz 2) aufgehoben. Damit werden die Potenziale älterer erwerbsfähiger Leistungsberechtigter besser sichtbar. Zudem wird die Pflicht zur vorgezogenen Inanspruchnahme von **Altersrenten** abgeschafft.

Mehr Bürgerfreundlichkeit und weniger Bürokratie

- Eine **Bagatellgrenze in Höhe von 50 Euro für Rückforderungen** wird geschaffen. Die Jobcenter werden nicht mehr mit der Rückforderung von Kleinstbeträgen aufgehalten und die Bürgergeldberechtigten vor einer Vielzahl von Bescheiden geschützt.
- Die Abmeldung beim Jobcenter im Falle des **Aufenthalts außerhalb des Wohnortes** (Ortsabwesenheit) wird an die moderne Lebensführung angepasst.
- Die Leistungen für Familien werden verbessert, **Mutterschaftsgeld** wird von der Einkommensberücksichtigung vollständig ausgenommen. Dies führt zu einer sinnvollen Familienförderung und zu einer Verwaltungsvereinfachung bei hilfebedürftigen Familien.
- **Vereinfachung von Leistungen für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden**: Bürgergeldbeziehende, die an einer medizinischen Rehabilitation teilnehmen, erhalten währenddessen kein Übergangsgeld mehr, sondern fortlaufend Bürgergeld.
- Einführung der **digitalen Antragstellung**.

Neubemessung der Regelbedarfe

- Die Regelungen zur **Erhöhung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2023** werden im Bürgergeld-Gesetz ergänzt, sobald die hierfür notwendigen Berechnungen abgeschlossen sind.